

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1.	BEBAUUNG
0.1.1.	EINFRIEDUNGEN (Örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)
0.1.1.1.	Art: Einfache Metallkonstruktionen oder Maschendraht Mauerwerk, Gabionen und Sockel unzulässig. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger bei Grundstücksbefriedung ist ein Mindestabstand von 10cm zum Boden einzuhalten. max. 2,00 m ab OK Gelände
0.1.1.2.	Höhe:
0.1.2.	DÄCHER
0.1.2.1.	zulässige Dachformen: Satteldächer bis DN 15° Pultdächer bis DN 15° Flachdächer
0.1.2.2.	Dachdeckung: Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind neben Pfannendeckung auch nicht reflektierende, beschichtete Metalldeckungen zulässig. Bei Flachdächern extensive Dachbegrünung.
0.1.3.	WAND- UND FIRSHÖHEN
0.1.3.1.	Es gelten die in der Nutzungsschablone eingetragenen maximalen Wand- und Firsthöhen angegeben in m. ü. NHN.
0.1.4.	ABSTANDSFLÄCHEN
0.1.4.1.	Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,2 H, mindestens aber 3m.
0.1.5.	WERBEANLAGEN (Örtliche Bauvorschrift nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
0.1.5.1.	Werbeanlagen sind als freistehende Werbeanlagen und als Werbeanlagen an der Fassade zulässig.
0.1.5.2.	Werbeanlagen in der Fassade dürfen die Höhe der Gebäude nicht überschreiten.
0.1.5.3.	Werbepläne über 15,0 m Höhe, sowie Fahnenmasten über 7,00 m Höhe sind unzulässig.
0.1.5.4.	Die maximale Werbefläche je freistehender Werbeanlage beträgt 6,0 m².
	Wechsel- und Blinklichtanlagen, Anlagen mit freilegenden Leuchtstoffröhren, sowie Lichtkegel oder Laserkegel sind unzulässig.
0.2.	GRÜNNORDNUNG
0.2.1.	Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut zu verwenden. Die Liste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
0.2.2.	Private Grünflächen Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als private Grünfläche - Vegetationsflächen anzulegen. Die lagemäßig festgelegten Grünflächen gemäß planlicher Festsetzung Punkt 9.1. werden hierbei angerechnet.
0.2.3.	Bepflanzung und Pflege Die Bepflanzung muss in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.
0.2.4.	Beläge Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mind. 3 cm breiten Raseinfugen).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.3.	ARTENSCHUTZ
0.3.1.	Insektenfreundliche Beleuchtung Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen: Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000. Zur Außenbeleuchtung ist gerichtetes Licht zu verwenden, Fassadenbeleuchtung und Bodenstrahler sind unzulässig.
0.3.2.	Vermeidung vogelgefährdender Glasflächen Vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, matiertem oder bedrucktem Glas zu entschärfen (vgl. z. B. Empfehlungen auf http://www.vogel-glas.info). Normal verglaste, auch große Fensterscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.
0.3.3.	CEF-Maßnahmen Flussregenpfeifer Für den Flussregenpfeifer ist in Abstimmung mit der UNB im Nord- und Westteil des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahmen eine Ausgleichsfläche von 6450 m² zu schaffen. Sie ist spätestens zum Brutbeginn des Flussregenpfeifers Anfang April fertigzustellen. Dazu sind alle vorhandenen vertikalen Strukturen wie z.B. die Gehölze und Gebäude von der Fläche zu entfernen. Die Scheune selbst muss nicht entfernt werden, da sie sich nicht in der geplanten Ausgleichsfläche befindet. Der Höhenunterschied rund um die Scheune ist vollständig abzutragen. Der genaue Zeitpunkt hierfür ist abhängig von der Witterung und dem Verlauf der Eidechsenumsiedlung und erfolgt daher in Abstimmung mit der UNB. Der Oberboden ist abzutragen, um die dauerhafte Offenhaltung zu vereinfachen bzw. sicherzustellen. Innerhalb der CEF-Fläche sind als Brutplätze an mindestens zwei Stellen grobkiesige oder schottrige Areale mit je mind. 100 m² in leicht erhöhter Lage zu schaffen. Zudem sind kleinere Flachwasserbereiche in der Ausgleichsfläche anzulegen. Die Fläche ist bis auf spärlichen Bewuchs durch krautige Pflanzen offenzuhalten. Hierzu notwendige Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (also nur von September bis März) durchzuführen. Entlang der Ostgrenze der CEF-Fläche ist eine Absperrung zu errichten (beispielsweise durch Holzpfosten), um eine versehentliche betriebsbedingte Nutzung der Fläche durch Befahren oder Materialablagierung zu verhindern und die Störungsarmut zu sichern. Zusätzlich ist eine Beschilderung mit Hinweisen zum Betretungsverbot zur Brutzeit des Flussregenpfeifers (April bis August) anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine neuen Vertikalstrukturen geschaffen werden. Als geeignet werden daher entlang der Grenze gelegte Baumstämme von etwa 30-40 cm Durchmesser angesehen. Feldspiegel Zur durchgängigen Aufrechterhaltung des potenziellen und zukünftigen Brutplatzangebots sind 2 Sperlingskoloniekästen unter fachkundiger Anleitung an der Halle westlich von der geplanten Lagerhalle vor Beginn der Brutzeit im März angebracht. An der neuen Lagerhalle sind anschließend entsprechende dauerhafte bauliche Möglichkeiten zu schaffen (z.B. Niststeine (hier können auch die Sperlingskoloniekästen verwendet werden), Nischen unter Dachziegeln oder in Traufkästen). Bei der Positionierung der baulichen Möglichkeiten ist darauf zu achten, dass sie nicht in Richtung der Anlage, sondern der abgewandten und ruhigen Gebäudesseite zu errichten sind. Ausführliche Informationen und Planungshilfen zur Umsetzung integrierter baulicher Möglichkeiten sind z. B. verfügbar unter: https://www.lbv-muenchen.de/unserere-themen-lbv-muenchen/arten-schutz-an-gebauten-lbv-muenchen/download-broschueren.html . Stieglitz, Dorngrasmücke, Goldammer, Kuckuck Als Ersatz für die gerodeten Gehölze im Westen der Fläche wird der Nordwest-Zipfel für gehölz-, boden- und freibütende Vogelarten aufge-wertet. Hierzu werden vor Beginn der neuen Brutperiode 5 niedrig wachsende Sträucher autochthoner Herkunft auf der Fläche gepflanzt.

TEXTLICHE HINWEISE

A.	WASSERWIRTSCHAFT Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverfügtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Grundwasser durch den Eigentümer selbst zu treffen. Soweit die Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Regenwasser über geeignete Anlagen zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit ist vom Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in der gültigen Fassung erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht oder zum Teil nicht gegeben, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG zu stellen. Die technische Ausstattung von Versickerungsanlagen und Rückhalteeinrichtungen ist vom jeweiligen Bauherrn bzw. Planer eigenverantwortlich nachzuweisen. Mit den Bauanträgen sind Entwässerungspläne einzureichen.
B.	GEHÖLZPFLANZUNGEN Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
C.	AUSGLEICHSSMAßNAHMEN Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem Umweltbericht bzw. dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
D.	IMMISSIONSSCHUTZ - Die genannten Normen und Richtlinien und der schalltechnische Kurzbericht der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH aus Freising vom 14.06.2024 (Projekt-Nr.: 2898-2024 / KB 01) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Buch a. Erlbach eingesehen werden. - Mit dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, zur Veränderung der Betriebsstätten einer Anlage oder zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb einer Anlage ist eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach den Vorgaben der TA Lärm vorzulegen.
E.	LANDWIRTSCHAFT Das Sondergebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.

TEXTLICHE HINWEISE

F.	ARTENSCHUTZ - Baumaßnahmen (Lärm, Beleuchtung etc.) während der Nachtstunden im Sommerhalbjahr (März- November) sind zu vermeiden. - Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baustelle zu verhindern, ist entlang der Westgrenze des Baufelds während der Bauphase und dem Aktivitätszeitraum der Eidechsen ein Reptilienschutzzaun, der von den Eidechsen nicht überklettert und umlaufen werden kann, fachgerecht aufzustellen. Dieser ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin zu untersuchen. - Um versehentlichen Beschädigungen des Zauns vorzubeugen, ist dieser zusätzlich vor den Baumaschinen zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass keine zusätzlichen Vertikalstrukturen, welche sich negativ auf eine Brut des Flussregenpfeifers auswirken würden, geschaffen werden. Geeignet sind daher entweder niedrige Barrieren wie beispielsweise auf der Baufeldseite entlang des Reptilienzauns liegende Baumstämme oder das Aufstellen eines Bauzauns, welcher nicht mit Planen oder Staub- oder Sichtschutznetzen behangen werden darf. - Bei längerer Unterbrechung (mind. 4 Wochen) der Baumaßnahmen in der Brutzeit (März-August) müssen vor Wiederaufnahme der Arbeiten Kontrollen der OBB auf mögliche Neubruten im Baufeld und seiner unmittelbaren Umgebung erfolgen. Sofern Brutplätze im Wirkbereich zu vermuten sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. eine temporär begrenzte Einstellung oder Verlagerung des Baubetriebes in andere Teilschnitte festzulegen. Rodungs- und Abbruchzeitraum Zum Schutz von Vögeln sind Gehölzrodungen und Abrissarbeiten an Gebäuden außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von 01. Oktober bis 28.29. Februar (gemäß §39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) Bay-NatSchG) durchzuführen. Bei Gehölzrodungen innerhalb des Zauneidechsenlebensraums ist darauf zu achten, dass der Boden dabei nicht beansprucht wird, um eine Gefährdung überwinterner Eidechsen auszuschließen. Entsprechend sind die Rodungsarbeiten manuell bzw. mit Handmaschinen durchzuführen.
G.	WIRTSCHAFTSWEGE Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde wiederherzustellen. Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

TEXTLICHE HINWEISE

H.	DENKMALSCHUTZ In der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebiets befinden sich folgende Bodendenkmäler: Nr. D-2-7538-0022: „Vererbete Grabhügel mit Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der mittleren Bronzezeit, Bestattungsplatz der Latènezeit, Siedlung der römischen Kaiserzeit“ Nr. D-2-7538-0291: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit sowie des Mittelalters bzw. der Neuzeit“ Nr. D-2-7538-0023: „Teilstück der Römerstraße Moos-Augsburg, Siedlung der römischen Kaiserzeit.“ Nr. D-2-7538-0018: „Vererbete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ Die Bodendenkmäler wurden auch in der Umgebung des Bebauungsplans nachrichtlich eingezeichnet.  Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 01.07.2024 Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
-----------	--

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat Buch am Erlbach hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Aufbereitungsanlage Niedererlbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	
2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.	
3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.	
4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.	
5. AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.	
6. SATZUNG Die Gemeinde Buch am Erlbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan „SO Aufbereitungsanlage Niedererlbach“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.	
Buch am Erlbach, den	1. Bürgermeisterin Winkmaier-Wenzl
8. AUSGEFERTIGT	
Buch am Erlbach, den	1. Bürgermeisterin Winkmaier-Wenzl
9. INKRAFTTRETEN Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermans Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.	
Buch am Erlbach, den	1. Bürgermeisterin Winkmaier-Wenzl

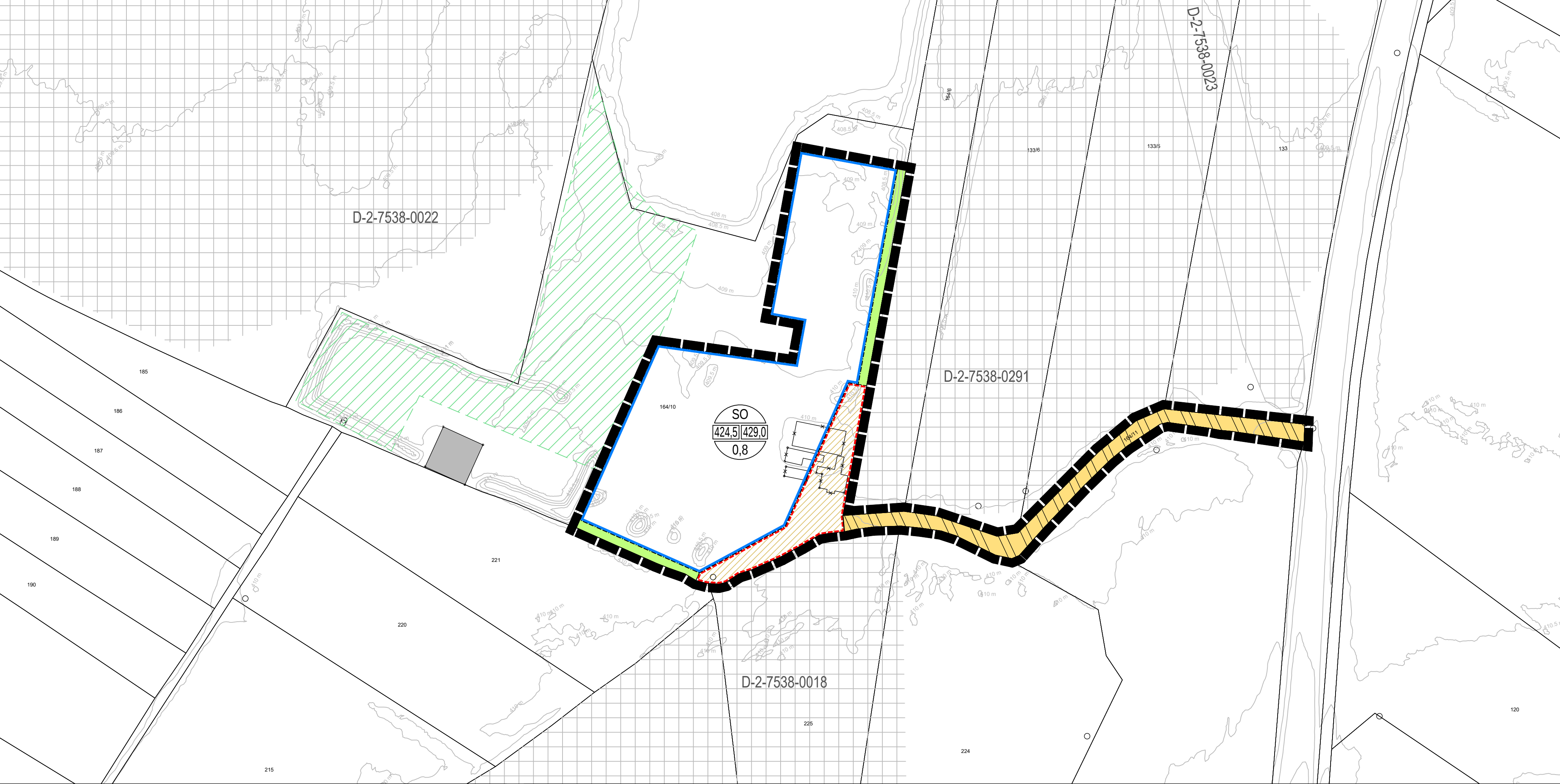
PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenvorschrift 1990.	
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, § 12 des 1. BauNVO)
1.4.2.	sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Recycling- und Entsorgungsanlage Auf der Sondergebietsfläche ist die Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein zulässig. Folgende Nutzungen sind zulässig: - Gebäude und bauliche Anlagen (Büro Räume, Werkstatthalte, Halle für Verbrauchsmaterialien und Abfallbehandlung, Schüttboxen), die dem Betrieb der Recycling- und Entsorgungsanlage dienen - Lagerflächen - Behandlungsflächen - Fahr- und Stellflächen - Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO - Stellplätze*
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
2.1.	Grundflächenzahl Siehe Nutzungsschablone
2.2.	Geschossflächenzahl Siehe Nutzungsschablone
3.	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3.5.1.	Baugrenze
3.5.2.	Baugrenze für Verkehrs- und Erschließungsflächen
6.	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1.	öffentliche Verkehrsfläche
6.2.	private Verkehrs- und Erschließungsflächen, private Stellplätze zulässig
9.	GRÜNNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9.1.	private Grünflächen
15.	SONSTIGE PLANZEICHEN
15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.15.	Nutzungsschablone 1 = Gebietsart 2 = max. Wandhöhe in m. ü. NHN 3 = max. Firsthöhe in m. ü. NHN 4 = Grundflächenzahl

PLANLICHE HINWEISE

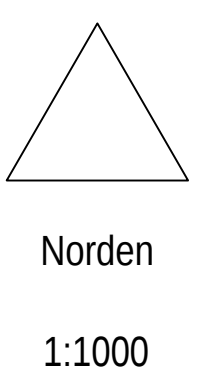
16.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN UND GRENZEN
16.1.	Flurstücksnummer
16.2.	Flurstücksgrenze
16.3.	Gebäude, Bestand mit eingetragener Hausnummer
16.4.	Gebäudebestand abzutragen
17.	VERSCHIEDENES
17.1.	Höhenschichtlinien (0,5 m Abstand)
17.2.	Bodendenkmäler mit Denkmalnummer (nachrichtliche Übernahme der Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege) Nr. D-2-7538-0022: „Vererbete Grabhügel mit Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der mittleren Bronzezeit, Bestattungsplatz der Latènezeit, Siedlung der römischen Kaiserzeit“ Nr. D-2-7538-0291: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit sowie des Mittelalters bzw. der Neuzeit“ Nr. D-2-7538-0023: „Teilstück der Römerstraße Moos-Augsburg, Siedlung der römischen Kaiserzeit.“ Nr. D-2-7538-0018: „Vererbete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“
17.3.	Flächen CEF-Maßnahmen Flußregenpfeifer (nachrichtliche Übernahme aus artenschutzrechtlichem Fachbeitrag – außerhalb des Geltungsbereichs)

BEBAUUNGS- UND GRÜNNORDNUNGSPLAN



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
SO Aufbereitungsanlage Niedererlbach

Gemeinde:	Buch am Erlbach
Landkreis:	Landshut
Reg.-Bezirk:	Niederbayern



P R Ä M B E L

Die Gemeinde Buch am Erlbach erläßt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.2007 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 588; BayRS 2132-1-6), zuletzt geändert durch §§ 2-4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657, 699, 667) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-6), zuletzt geändert durch die § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26.06.1962, neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 30.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 376) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als SATZUNG.

PLANTEAM

Ingenieurbüro Christian Lolli

Mühlenstrasse 6 – 84028 Landshut/Mühlensinsel
fon 0871/9756722 – fax 0871/9756723
mail@b-plantteam.de – www.b-plantteam.de

STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG
OBJEKT-ERSCHLIEßUNGSPLANUNG
VERMESSUNG-GEONFORMATIONSSYSTEME

Landshut, den 23. Februar 2026

Dipl.-Ing. (FH) Christian Lolli

Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird daher hinsichtlich deren Lageverhältnisse keine Gewähr übernommen.
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt!
Eine Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Erlaubnis des Planfärgers gestattet.

Vorentwurf:
Entwurf:
Bearbeitung:
Zeichnungsnummer:

01.07.2024
23.02.2026
Lolli/Ascher
B 2023-3563/Entwurf